

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2212 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2020

zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status des Vereinigten Königreichs Großbritannien und des unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiets Jersey

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 9453)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Mitgliedstaaten, Drittländer oder deren Gebiete je nach ihrem Status in Bezug auf BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) in eine der folgenden drei Kategorien einzustufen: vernachlässigbares BSE-Risiko, kontrolliertes BSE-Risiko und unbestimmtes BSE-Risiko.
- (2) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist festgelegt, dass eine Neubewertung der BSE-Einstufung auf Unionsebene beschlossen werden kann, wenn die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ein Land, das einen Antrag stellt, in eine der drei BSE-Kategorien eingeteilt hat.
- (3) Im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission⁽²⁾ ist der BSE-Status von Ländern oder Gebieten je nach ihrem BSE-Risiko in Teil A, B oder C aufgeführt. Die in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Länder und Gebiete gelten als Länder und Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, die in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Länder und Gebiete als Länder und Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko, während gemäß Teil C dieses Anhangs die nicht in Teil A oder Teil B aufgeführten Länder oder Gebiete als Länder und Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko gelten.
- (4) Nordirland und Schottland werden zurzeit in Teil A des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG als Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko aufgeführt, während das Vereinigte Königreich mit Ausnahme von Nordirland und Schottland derzeit als Land mit kontrolliertem BSE-Risiko in Teil B des genannten Anhangs aufgeführt wird.
- (5) Am 28. Mai 2019 nahm die Weltversammlung der OIE-Delegierten auf ihrer Hauptversammlung die Entschließung Nr. 19 über die „Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten“⁽³⁾ an, die am 31. Mai 2019 in Kraft treten sollte. Mit dieser Entschließung wurde Schottland, als Land mit kontrolliertem BSE-Risiko anerkannt. Nach einer Neubewertung der Lage auf Unionsebene aufgrund dieser OIE-Entschließung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der neue OIE-Status Schottlands in Bezug auf BSE in der Entscheidung 2007/453/EG berücksichtigt werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

⁽³⁾ http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Animal_Health_in_the_World/docs/pdf/Resolutions/2019/A_R19_BSE_risk.pdf

- (6) Am 29. Mai 2020 nahm die Weltversammlung der OIE-Delegierten die Entschließung Nr. 11 (*) an, mit der Jersey gemäß dem Gesundheitskodex für Landtiere der OIE als Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko anerkannt wurde. Nach einer Neubewertung der Lage auf Unionsebene aufgrund dieser OIE-Entschließung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der neue OIE-Status Jerseys in Bezug auf BSE im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG berücksichtigt werden sollte.
- (7) Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission einen Antrag auf Feststellung seines BSE-Status und des BSE-Status des unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiets Jersey gestellt. Dem Antrag waren die für das Vereinigte Königreich und das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Jersey relevanten Angaben zu den Kriterien und potenziellen Risikofaktoren gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und Anhang II Kapitel A und B der genannten Verordnung beigefügt. Unter Berücksichtigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen sollte dieses Drittland in Teil B des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG aufgenommen werden, während das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Jersey in Teil A des genannten Anhangs aufgenommen werden sollte.
- (8) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 jenes Protokolls gelten die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie die auf ihr beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Daher sollte am Ende des Übergangszeitraums nur Nordirland in Teil A des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG als Gebiet eines Mitgliedstaats aufgeführt werden.
- (9) Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet, sollte diese Entscheidung ab dem 1. Januar 2021 gelten.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG wird durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2020

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

(*) https://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/About_us/docs/pdf/Session/2020/A_RESO_2020.pdf

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER LÄNDER ODER GEBIETE

A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko*Mitgliedstaaten*

- Belgien
- Bulgarien
- Tschechien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Spanien
- Kroatien
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowenien
- Slowakei
- Finnland
- Schweden

Gebiete der Mitgliedstaaten ()*

- Nordirland

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Drittländer

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Chile

- Kolumbien
- Costa Rica
- Indien
- Israel
- Japan
- Jersey
- Namibia
- Neuseeland
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Serbien (**)
- Singapur
- Vereinigte Staaten
- Uruguay

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- Irland
- Griechenland
- Frankreich

Drittländer

- Kanada
- Mexiko
- Nicaragua
- Südkorea
- Taiwan
- Vereinigtes Königreich (außer Nordirland)

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.

(*) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Anhangs das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

(**) Gemäß Artikel 135 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16).“